

Verordnung

zum

Feuerwehrreglement

(in Kraft ab 4. Dezember 1994)

Der Gemeinderat Hochdorf erlässt gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 13.07.1994 folgende Verordnung:

Art. 1 Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
2. Sie besteht aus max. 9. Mitgliedern:
 - * dem Feuerwehrkommandanten
 - * dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - * 2-4 Feuerwehroffizieren
 - * dem Materialverwalter
 - * dem Fourier
 - * dem Vertreter des Gemeinderates
3. der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehrkommission

- * schlägt dem Gemeinderat die Organisation vor
- * bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- * rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- * erteilt Dispensen
- * führt die Entlassungen durch
- * schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- * ernennt die Unteroffiziere
- * weist besondere Chargen zu
- * schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen, die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge und für Dienstleistungen vor.
- * Stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaft, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- * beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- * stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- * beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen vom Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- * anerkennt Dienstleistungen nach 20 Jahren mit einer Ehrung
- * genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- * verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- * vollzieht die Disziplinar massnahmen
- * koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren und den Löschgruppen
- * erstellt eine Alarmorganisation.

Art. 3 Feuerwehrkommandant

1. Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er
 - * stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - * führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - * führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission und der Offiziersrapporte
 - * vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - * erarbeitet mit dem Fourier das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - * erstellt das Arbeitsprogramm
 - * organisiert den Pikettdienst
 - * ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - * führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - * überwacht die Handhabung dieser Verordnung

Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt dieses in seiner Funktion und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 4 Offiziere und höhere Unteroffiziere

1. Die Offiziere werden als Abteilungsleiter, als zugeteilte Offiziere oder als Offiziere mit besonderen Aufgaben eingesetzt.

Die Offiziere

- * stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung
- * übernehmen bei Bedarf die Einsatzleitung
- * führen die ihnen zugeteilte Abteilung und leiten deren Ausbildung
- * leiten die ihnen zugeteilte Fach- und Spezialistenausbildung
- * sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin innerhalb der zugeteilten Abteilung

Der Materialverwalter

- * führt das Inventarverzeichnis
- * kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- * gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- * führt die Kontrolle über die Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung
- * ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- * stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

Der Fourier

- * führt die Korpskontrolle
- * stellt Dienstbüchlein aus
- * führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- * beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- * erledigt Korrespondenzen
- * führt die Anwesenheitskontrolle

Art. 5 Unteroffiziere und Mannschaft

Die Unteroffiziere

- * führen ihre Gruppe
- * bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- * sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Die Feuerwehrleute

- * besuchen die Übungen pünktlich und regelmässig
- * achten auf gute Disziplin um Übungsdienst sowie im Ernstfall
- * leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge
- * rücken im Alarmfalle sofort aus
- * melden den Wohnungswechsel und die Änderungen der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 6 Überörtliche Zusammenarbeit

Die überörtliche Zusammenarbeit und die Kostenverteilung regeln die Gemeinden Ballwil, Hohenrain, Römerswil und Hochdorf in Gemeindeverträgen.

Art. 7 Ausrüstung

1. Bei Anschaffungen sind die Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorates zu beachten.
2. Die Eingeteilten haben mit den Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstungen zu sorgen. Sie haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände.
3. Bei Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in einwandfreiem Zustand abzugeben.
4. Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung und der Gerätschaften ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant.

Art. 8 Ausbildung

1. Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
2. Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 9 Alarmierung

1. Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
2. Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
3. Der Feuerwehrkommandant stellt die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 10 Wartung und Unterhalt der Hydrantenanlagen

1. Im Frühling wird die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch den Wassermeister der Wasserversorgung Hochdorf und im Herbst durch die Feuerwehr, in Zusammenarbeit mit dem Wassermeister kontrolliert.
2. Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde Hochdorf.

Art. 11 Weitere Dienstleistungen

1. Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Auftraggebers Dienstleistungen wie:
 - * Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - * Feuerwachen
 - * technische Einsätze
2. Die Einsätze werden für Nonprofitorganisationen wie folgt verrechnet:
 - * Pro Adf Fr. 25.00 pro Stunde
 - * Kleine Umleitung Fahrzeugenschädigung pauschal Fr. 60.00
 - * Grosse Umleitung Fahrzeugenschädigung pauschal Fr. 100.00Nonprofitorganisationen sind Vereine, Verbände, Schulen, Heim, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen (Markt, Fasnachtszumzug, Samichlauseinzug, Slow-up).
3. Die Einsätze werden für Profitorganisationen wie folgt verrechnet:
 - * Pro Adf Fr. 50.00 pro Stunde
 - * Kleine Umleitung Fahrzeugenschädigung pauschal Fr. 60.00
 - * Grosse Umleitung Fahrzeugenschädigung pauschal Fr. 100.00Profitorganisationen sind Firmen, Agenturen, Private (Anlässe Braui, Konzerte, Sammelbörse).
4. Die Gesuche müssen mittels Formular 30 Tage vor Anlassbeginn beim Kommandanten eingereicht werden.
5. Der Kommandant entscheidet in Absprache mit dem Ressortleiter über Gesuche für ausserordentliche Leistungen.

Art. 11a Kostenverrechnung bei Fehlalarmen

Fehlalarme, innerhalb von 12 Monaten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, sind vom Verursacher zu tragen. In Folge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit (eingedrückter Handtaster), mangelnder Wartung und Instruktion sowie Anlagedefekten werden folgende Kosten verrechnet:

1. Alarm Fr. 300.00
2. Alarm Fr. 600.00
3. Alarm Fr. 1'000.00
4. Alarm Fr. 2'000.00

Art. 11b Kostenverrechnung bei Präventionsschulung

Für Präventionsschulung / Löschdemos werden die Aufwendungen durch die Feuerwehr wie folgt in Rechnung gestellt:

Profitorganisationen, ½ Tag (bis 4 Stunden) Fr. 600.00, 1 Tag (ab 4 Stunden bis 8 Stunden) Fr. 1'000.00.

Der Aufwand für die Präventionsarbeit bei Nonprofitorganisationen wird pauschal durch die GVL entschädigt.

Art. 12 Absenzen

1. Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommandanten zu entschuldigen.
2. Der Feuerwehrkommandant kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
3. Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 13 Dispensation

1. Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
2. Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 14 Befreiung von der Ersatzabgabe

Aus dem aktiven Dienst austretende Feuerwehrleute mit mindestens 20 Dienstjahren werden von der Pflicht zur Ersatzabgabe befreit.

Art. 15 Versicherungen

1. Alle Feuerwehreingeteilten sind Gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
2. Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser erledigt die weiteren Formalitäten.
3. Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
4. Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
5. Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 16 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme des Feuerwehrreglementes an der Abstimmung vom 4. Dezember 1994 in Kraft.

Änderungen

Art. 11a	Neuer Artikel gemäss Gemeinderatsentscheid vom 01.03.2007
Art. 14	neu, Befreiung von der Ersatzabgabe Gemeinderatsentscheid 24.01.08 (Art. 14 - 16 werden neu zu Art. 15 bis 17)
Art. 11	neu, Kostenverteilung, Gemeinderatsentscheid 16.08.12
Art. 11b	neu, Kostenverrechnung Schulung, Gemeinderatsentscheid 16.08.12